

Kündigungsfrist/Widerruf Arbeitsvertrag flexible Mittel NRW

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Mai 2017 17:50

Zitat von adaptogen

Nun, der TV-L NRW gibt ja ganz normale Kündigungsfristen vor (eben 4 Wochen oder länger). Warum sollte ein Arbeitsverhältnis nicht einseitig vom Arbeitnehmer kündbar sein? Die Zeiten der Leibeigenschaft sind vorbei

Hat jemand zu der benannten Situation bereits Erfahrungen gemacht?

Na wenn du das alles so toll weißt, warum fragst du dann?!?

DAs hat nichts mit Leibeigenschaft, sondern dem Vertragsrecht zu tun und auch der TVL schränkt eine Kündigung bei befristeten Arbeitsverträgen klar ein (schließt sie aber nicht ganz aus). Auch dir kann nicht gekündigt werden, also das ist in der Regel zum Vorteil des AN!

Also die wesentliche Frage ist ja dann befristet mit oder ohne Grund, aber das weißt du ja, steht ja alles im TVL!

Ansonsten sehe ich da eher schwarz mit der Kündigung, denn ein Schuljahr sind in der Regel keine 12 Monate und eine Kündigung nach Ende der Probezeit ist nach Absatz 6 (§30TVL) nur bei einer Vertragsdauer von länger als 12 Monaten möglich.

Somit wären wir dann wieder an dem Punkt, dass der Vertrag nicht kündbar ist!